# § 14 AÜG – HAFTUNG UND GRENZEN PROZESSUALER DURCHSETZUNG

Dr. Nora Wallner-Friedl

# VERHÄLTNIS AN – AG (ÜBERLASSER) - BESCHÄFTIGER

AG-Pflichten treffen grundsätzlich ihn

(va Zahlung Entgelt, Meldepflichten, Pflicht zur

Beitragsentrichtung)

▶ § 6 AÜG: Beschäftiger gilt für die Dauer der Beschäftigung in seinem Betrieb als Arbeitgeber iSd Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie hinsichtlich der Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

Kein Vertragsverhältnis zwischen überlassener Arbeitskraft und Beschäftiger

# § 14 AÜG - BÜRGSCHAFT

- (I) Der Beschäftiger haftet für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie für die Lohnzuschläge nach dem BUAG als Bürge (§ 1355 des ABGB). Die Haftung reduziert sich anteilig um Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die der Beschäftiger bereits gemäß § 67a Abs. 3 Z 2 ASVG an das Dienstleistungszentrum überwiesen hat, insoweit der Beschäftiger die Tätigkeit der überlassenen Arbeitskraft im Rahmen des jeweiligen Auftrages sowie die Höhe der auf die überlassene Arbeitskraft während dieser Tätigkeit entfallenden Beitragsleistung nachweist.
- (2) Hat der Beschäftiger seine Verpflichtungen aus der Überlassung bereits dem Überlasser nachweislich erfüllt, haftet er nur als Ausfallsbürge (§ 1356 des ABGB).
- (3) Bei Insolvenz des Überlassers entfällt die Haftung des Beschäftigers als Bürge, wenn die überlassene Arbeitskraft Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, hat, soweit dadurch die Befriedigung der in Abs. I erwähnten Ansprüche tatsächlich gewährleistet ist.

# § I4 AÜG

- > Bürgschaft ex lege
- > zwingendes Recht
- > Anwendungsbereich:
  - reglementierte Überlassung (§ 97 Z 72 GewO)
  - > \neq nicht gewerbsm\(\text{a}\) fig ausge\(\text{u}\) beitskr\(\text{a}\) fte\(\text{u}\) berlassung
  - > \neq vorübergehende Überlassung an Beschäftiger mit gleicher Erwerbstätigkeit
  - > # Überlassung durch Erzeuger, Verkäufer oder Vermieter technischer Anlagen/Maschinen
  - > \neq innerhalb einer Arge / betriebliche Zusammenarbeit
  - > \neq zwischen Konzernunternehmen
  - > # Entwicklungshilfe

# REGELUNGSZIEL DES § 14 AÜG

- > Schutz der überlassenen Arbeitskraft
- > Schutz des Sozialsystems / der Versichertengemeinschaft
- > Anleitung zu sorgfältiger Auswahl des Überlassers
- ➤ § I I Abs I IESG: Legalzession hinsichtlich (vertraglicher) Ansprüchen gegen AG / Insolvenzmasse
- > aber: kein Rückgriffsanspruch des IEF gegenüber Dritten, zB Beschäftiger

## UMFANG DER HAFTUNG DES BESCHÄFTIGERS ALS BÜRGE ISD § 1355 ABGB

#### Entgeltansprüche

- = auch Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen
- ≠ Aufwandsentschädigung

#### ▶ DG- und DN-Beiträge zur SV

- = Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung
- = Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§§ 2, 2a AMPFG)
- = Beiträge zum IEF (§ 12 IESG)
- = Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge nach BMSVG
- = Beiträge zu einer Pensionskassa (Entgelt oder SV-Beitrag?)
- ≠ Beitrag nach § 12 BSchEG (strittig)
- ≠ Verzugszinsen oder Beitragszuschläge wegen Säumnis des Überlassers
- ≠ AK-Umlage (§ 61 AKG)
- ≠ Beiträge zum Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß § 22d AÜG

#### Lohnzuschläge nach dem BUAG

### ABSTUFUNGEN DER BÜRGSCHAFTSVERPFLICHTUNG

### ➤ § I4 Abs I AÜG:

- Beschäftiger hat seine Pflichten aus dem Dienstverschaffungsvertrag gegenüber Überlasser noch nicht / noch nicht vollständig erfüllt
  - → Bürge iSd § 1355 ABGB
- Beschäftiger kann nach erfolgter (außer-)gerichtlicher Mahnung des Überlassers unmittelbar von AN in Anspruch genommen werden.

### ABSTUFUNGEN DER BÜRGSCHAFTSVERPFLICHTUNG

### **>** § 14 Abs 2 AÜG:

- ➤ Beschäftiger hat seine Pflichten gegenüber dem Überlasser nachweislich und vollständig erfüllt → Ausfallsbürge iSd § 1356 ABGB
- > = strengere Haftungsvoraussetzungen
- > Gläubiger muss Überlasser geklagt und erfolglos Exekution geführt haben oder
- Exekution ist von vornherein aussichtslos oder
- > Hauptschuldner ist insolvent oder unbekannten Aufenthalts
- $\geq$   $\neq$  nötig vorherige Mahnung des Hauptschuldners
- > keine Nachlässigkeit des Gläubigers

# EXKURS: BESONDERHEITEN FÜR BESCHÄFTIGER IN DER BAUBRANCHE

#### > § 67a ASVG – Auftraggeberhaftung:

- > unabhängig von § 14 AÜG Haftung
- > Haftung nur für SV-Beiträge, nicht für Entgeltansprüche
- > allerdings für gesamte Beitragsschulden des Überlassers
- > Haftungsbeschränkung: 20 % des zu leistenden Werklohns
- > Haftungsentfall nach Abs 3:
  - > HFU-Liste oder
  - Direktzahlung an Dienstleistungszentrum bei der ÖGKK (§ 67c ASVG) → dadurch zumindest anteilige Reduktion der Haftung nach § 14 AÜG

# EXKURS: BESONDERHEITEN FÜR BESCHÄFTIGER IN DER BAUBRANCHE

### ➤ § 21a Abs 9 BUAG:

- Direktzahlung der BUAG-Beiträge bzw Zuschläge an BUAG
- > schuldbefreiend gegenüber Überlasser
- > Entfall der Haftung nach § 14 AÜG in diesem Umfang

# EXKURS: BESONDERHEITEN FÜR BESCHÄFTIGER IN DER BAUBRANCHE

### **>** § 9 Abs 9 LSD-BG:

- > grenzüberschreitende Überlassung in Baubranche
- inländischer Beschäftiger haftet für das Mindestentgelt inkl BUAG-Zuschläge
- ≥ als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) = ungeteilter Mitschuldner
- → ≠ Haftung für SV-Beiträge und Steuern

## ABSTUFUNGEN DER BÜRGSCHAFTSVERPFLICHTUNG

### > § 14 Abs 3 AÜG – Insolvenz des Überlassers:

- ➤ Haftungsentfall des Beschäftigers, soweit Befriedigung der Ansprüche des AN (Entgelt, DN-SVBeiträge, Lohnzuschläge BUAG) nach IESG bzw durch IEF tatsächlich gewährleistet ist
- > ggf mangelnde Sicherung durch Betragsbeschränkungen und Ausschlussfristen nach IESG

### MINIMIERUNG DES HAFTUNGSRISIKOS FÜR BESCHÄFTIGER

- > # Recht auf Nachweis der Bezahlung des Entgelts an AN und Leistung der SV-Beiträge
- Einreden des Bürgen, insbesondere Einwand der Nachlässigkeit (§ 1356 ABGB) und Rückgriffsanspruch gegen Überlasser
- > \neq Zurückbehaltungsrecht iSd \ 47 | ABGB oder \ \ 369 | 369 | ff UGB
  - Möglich: vertragliche Vereinbarung
- Unbedenklichkeitsbestätigung von SV-Träger
- Unsicherheiteneinrede (§ 1052 S 2 ABGB)
- Bankgarantie
- > gerichtliche Hinterlegung
- Treuhandvereinbarung zwischen GKK und Insolvenzverwalter
- Direktzahlung an GKK
- Aufrechnung (auch in der Insolvenz)

## RISIKEN DER ÜBERLASSENEN ARBEITSKRAFT BEI GERICHTLICHER GELTENDMACHUNG

- > Klage gegen Beschäftiger nach erfolgter Mahnung des Beschäftigers
  - > falls doch "nur" Ausfallsbürge: ggf Klagseinschränkung auf Kosten,

```
§ 44 ZPO / § 45 ZPO analog
```

- > Klage gegen Beschäftiger, während Prozess wird Überlasser insolvent
  - > "tatsächlich gewährleistet"?
  - Unterbrechung?
  - Ruhen?
  - Klagseinschränkung (auf Kosten); § 44 ZPO / § 45 ZPO analog

# DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!